



Prof. Dr. F. Bairlein

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Institut für Vogelforschung „Vogelwarte Helgoland“ (IfV), Wilhelmshaven

Vorbemerkung

Die folgenden Richtlinien basieren auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Sie werden ergänzt durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen. Als direkte Grundlage für den Text dienten die von der Universität Konstanz erstellten Richtlinien.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Allgemeines

Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung in der Forschung muss das IfV im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit das IfV die in es gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit nachhaltig beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich von Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums
in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ieendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautor-schaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter, oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
4. Nachhaltige Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsprojektes benötigt).
5. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
6. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus der
 - Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Einzelregelungen

1. Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen zudem fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
2. Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.
4. Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
6. Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Die Ausnahmen sollten kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
7. Es werden ein Ombudsmann und ein Stellvertreter als Ansprechpartner für Angehörige des IfV bestellt. Der Ombudsmann berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Er prüft die Plausibilität der Vorwürfe. Die Amtszeit des Ombudsmannes beträgt zwei Jahre. Der Ombudsmann erstattet dem Direktor des IfV jährlich Bericht.
8. Das IfV schließt sich der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei der Carl von Ossietzki Universität Oldenburg an und erkennt deren Leitlinien und Verfahrensordnung an.
9. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.
 - Erhält der Ombudsmann Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft er den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen. Kommt er zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt er die Kommission.
 - Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.
 - Die Kommission hat den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten aufzuklären und dem Direktor des IfV zu berichten. Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist zu wahren. Er kann – ebenso wie der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.



Prof. Dr. Franz Bairlein, Ltd. Wiss. Dir.
Wilhelmshaven, 12. November 2002